

Reglement über die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen

(Stipendienreglement)

(Vom 13. Februar 2001)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Verordnung vom 10. Januar 2001 über Stipendien, Studiendarlehen und Schulgeldbeiträge (Stipendienverordnung)¹⁾,

beschliesst:

1. Erstausbildungen

Art. 1

Begriff der Erstausbildung

Unter Erstausbildung wird die berufliche Vorbildung sowie der erstmalige Erwerb eines Berufsabschlusses verstanden. Der Erwerb der Matura gilt nicht als Erstausbildung. Weiterbildung im beruflichen Fachgebiet wird stipendienrechtlich als Erstausbildung behandelt.

Art. 2

Elternbeitrag nach Einkommen

Für alle Erstausbildungen werden den Eltern Beiträge an die anrechenbaren Kosten der nachschulischen Ausbildung ihrer Kinder zugemutet. Massgebend ist dabei das Reineinkommen. Die Höhe der Beiträge ist im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

Art. 3

Elternbeitrag nach Vermögen

Reinvermögen der Eltern bis zur Höhe der Steuerfreibeträge (Art. 45 Steuergesetz)²⁾ ist beitragsfrei. Für den die Steuerfreibeträge übersteigenden Teil des Reinvermögens werden 2 Prozent vom errechneten Stipendium in Abzug gebracht.

Art. 4

Verrechnung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag gemäss den Artikeln 2 und 3 wird im Einzelfall von den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten abgezogen. Ab dem 25. Altersjahr wird nur noch der Elternbeitrag nach Vermögen (Art. 3) abgezogen.

¹⁾ GS IV E/2

²⁾ GS VI C/1/1

Art. 5*Halbwaisen, Scheidungswaisen, Kinder lediger Mütter*

Der zugemutete Beitrag richtet sich nach der Tabelle im Anhang, wobei Renten und Alimente vom Reineinkommen abgezogen werden. Die Kinderrenten oder Alimente werden zu 80 Prozent von den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten im Sinne von Artikel 2 abgezogen.

Art. 6*Eigenverdienst der gesuchstellenden Person*

Bei einer elternunabhängigen gesuchstellenden Person (verheiratet oder ab dem 25. Lebensjahr) wird der Eigenverdienst der gesuchstellenden Person oder deren Ehepartner als zumutbarer Beitrag gemäss Anhang von den anrechenbaren Kosten abgezogen.

Art. 7*Eigenvermögen der gesuchstellenden Person*

Bei einer elternunabhängigen gesuchstellenden Person (verheiratet oder ab dem 25. Lebensjahr) werden vom errechneten Stipendium 2 Prozent des die Höhe der Steuerfreibeträge (Art. 45 Steuergesetz) übersteigenden Teils des Reinvermögens abgezogen.

2. Zweitausbildungen**Art. 8***Der Begriff der Zweitausbildung*

Unter Zweitausbildung wird der Wechsel der Ausbildung oder die Umschulung in ein neues Fachgebiet verstanden.

Art. 9*Beiträge der Eltern*

Bei einer Zweitausbildung wird nur noch der Elternbeitrag nach Vermögen (Art. 3) abgezogen.

Art. 10*Eigenverdienst und Eigenvermögen der gesuchstellenden Person*

Es gelten die Artikel 6 und 7 sinngemäss.

3. Anerkannte Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten

Art. 11

Ausbildungskosten pro Jahr

Es werden anerkannt:

- a. Schul- und Studiengelder, die nicht gemäss Artikel 6 Absatz 4 der Stipendienverordnung vom Kanton an die betreffende Ausbildungsstätte entrichtet werden, im Maximum Fr. 5000.–
- b. Schul- und Studiengebühren, die effektiven Kosten, jedoch höchstens Fr. 2000.–
- c. Lehrmittel, Schulmaterial, Gebühren, die effektiven Kosten, jedoch höchstens
 - bei Hochschulen, Fachhochschulen, Oberseminarien beziehungsweise pädagogischen Fachhochschulen Fr. 1400.–
 - bei Fachschulen, Vollzeitberufsschulen, Kindergärtnerinnenseminarien, Arbeitslehrerinnenseminarien, Hauswirtschaftslehrerinnenseminarien Fr. 900.–
 - bei Maturitätsschulen, paramedizinischen Ausbildungen Fr. 550.–
- d. Reisespesen effektiv, jedoch höchstens Fr. 1800.–
 Es werden nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ausgerichtet. Bei Aufenthalt in der Region des Studienortes werden nur die ausgewiesenen lokalen/regionalen Reisespesen für die öffentlichen Verkehrsmittel anerkannt.

Art. 12

Lebenshaltungskosten pro Jahr

Es werden anerkannt:

- a. Kost und Logis auswärts, die tatsächlichen Kosten, höchstens Fr. 8800.–
- b. Mittagessen auswärts, die tatsächlichen Kosten, bei fünf Tagen in der Woche höchstens Fr. 3300.–
- c. Kleider, Wäsche, Versicherungen, bei Ausbildungen, die nicht berufsbegleitend sind, pauschal Fr. 1000.–

4. Höhe der Stipendien

Art. 13

Berechnung der Stipendien

¹ Bei der Festlegung der Stipendien wird von den anerkannten Ausbildungskosten ausgegangen, wobei diese jeweils höchstens bis zum folgenden Betrag berücksichtigt werden:

- bis zum erreichten 20. Lebensjahr Fr. 10 000.–
- ab Beginn des 21. Lebensjahres Fr. 13 000.–
- für Verheiratete (auch wenn beide studieren) Fr. 18 000.–
- dazu für jedes Kind Fr. 3 000.–

² Die effektiven Stipendien ergeben sich aus dem vorstehend errechneten Betrag abzüglich allfälliger zumutbarer Beiträge nach Einkommen und Vermögen.

Art. 14

Maximale Stipendiendauer

Alle Studiengänge werden bis zu ihrem ordentlichen Abschluss stipendiert. Im Maximum werden für Hochschulabsolventen zwölf Semester und für das Medizinstudium 16 Semester stipendiert. Beim Wechsel der Ausbildungsrichtung kann die Leistung von Ausbildungsbeiträgen verweigert, beschränkt, mit besonderen Auflagen verbunden oder bei Vorliegen besonderer Umstände angemessen erstreckt werden. In der Regel werden die Stipendien so lange gewährt, bis die zuerst begonnene Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden könnte (Art. 4 Abs. 2 Stipendienverordnung).

Art. 15

Besonders hohe Ausbildungskosten

Bei ausserordentlich hohen Ausbildungskosten, insbesondere durch Schul- und Studiengebühren und Lehrmittel, kann das Departement für Bildung und Kultur (Departement) auf schriftliches Gesuch hin höhere Stipendien gewähren.

Art. 16

Bezugsberechtigung

Zum Bezug von Stipendien ist berechtigt, wer die Bedingungen nach Artikel 7 der Stipendienverordnung erfüllt und eine im Artikel 2 der Stipendienverordnung genannte Ausbildung absolviert.

Art. 17

Auszahlung

¹ Der Stipendienbetrag wird auf 100 Franken auf- bzw. abgerundet.

² Das Minimalstipendium beträgt 600 Franken und wird noch ausgerichtet, wenn der errechnete Betrag über 400 Franken liegt.

³ Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt erst nach Absolvierung eines ersten Semesters.

⁴ Die Stipendien werden nur für die ausgeschriebene Abrechnungsperiode ausgerichtet.

⁵ Die Stipendien werden jeweils für das zurückgelegte und das bevorstehende Semester bei Einreichung der entsprechenden Bestätigungen ausgerichtet. Eine nachträgliche Auszahlung von Stipendien ist in der Regel nicht möglich.

Art. 18

Anlehren, Vorkurse, Fernkurse

¹ Für Anlehren werden nur Stipendien ausgerichtet, wenn der Vertrag von der Fachstelle für Berufsbildung genehmigt worden ist.

² Vorkurse für eine berufliche Ausbildung werden für die Maximaldauer von einem Jahr stipendiert, wenn sie für die nachfolgende Berufslehre vorgeschrieben sind. Voraussetzung für die Stipendierung ist der tatsächliche Beginn der Berufslehre. Für Vorkurse, welche durch Schulangebote im Kanton Glarus (10. Schuljahr, Hauswirtschaftlicher Jahreskurs) gleichwertig abgedeckt werden, können keine Stipendien gewährt werden.

³ Vorkurse zu einer höheren Ausbildung werden für die Dauer von höchstens einem Semester stipendiert. Voraussetzung dazu ist die anschliessende Aufnahme des vorbereiteten Studiums.

⁴ Fernkurse werden in der Regel nicht stipendiert. Über Ausnahmen entscheidet das Departement.

Art. 19

Weiterbildungskurse

Weiterbildungskurse werden nur dann stipendiert, wenn sie an einer Tagesschule und während mindestens sechs Monaten besucht werden.

5. Ausbildung mehrerer Kinder

Art. 20

Abzug am elterlichen Beitrag

Stehen mehrere Kinder in der Ausbildung, so reduziert sich der zugemutete Beitrag der Eltern nach Einkommen und beträgt für:

- | | |
|--|----------|
| – Schüler an Mittelschulen und Seminarien | 4 Teile |
| – Lehrlinge und übrige Ausbildungen | 5 Teile |
| – Studierende an Hochschulen, Fachhochschulen und Fachschulen (Technikerschulen) | 12 Teile |

Art. 21

Schulpflichtige Kinder und Kleinkinder

Für schulpflichtige Kinder und Kleinkinder können keine Kosten abgezogen werden.

Art. 22*Berechnung*

Der den Eltern gemäss Anhang zugemutete Beitrag nach Einkommen wird durch die Anteile für Geschwister und gesuchstellende Person geteilt (Art. 20) und entsprechend abgezogen.

6. Berücksichtigung der Teuerung**Art. 23***Indexstand bei Inkrafttreten*

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Mai 1993, auf den Stand von 107,1 Punkten ausgeglichen.

Art. 24*Anpassung und Teuerung*

Der Regierungsrat kann die in Franken festgelegten Beträge den veränderten Verhältnissen anpassen, wenn sich der Indexstand um 10 Punkte verändert.

7. Studiendarlehen**Art. 25***Voraussetzungen*

¹ Bei Zweitausbildungen werden Studiendarlehen anstelle von Stipendien gewährt. In Härtefällen und bei Ausbildungen, die nur als Zweitausbildungen absolviert werden können, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

² Ausnahmsweise können Studiendarlehen auch als Ergänzung zu Stipendien gewährt werden, wenn diese zur finanziellen Bewältigung der ordentlichen Ausbildungszeit nicht ausreichen. In der Regel müssen die formellen Voraussetzungen als Stipendiaten gemäss den Artikeln 7 und 8 der Stipendienverordnung erfüllt sein.

Art. 26*Höhe*

Die Maximalhöhe der jährlich bewilligten Studiendarlehen beträgt:

- 9000 Franken, wenn die Darlehen als Ergänzung zu Stipendien gewährt werden und
- 13000 Franken, wenn die Darlehen als Ersatz von Stipendien gewährt werden.

Art. 27*Verzinsung*

Die Studiendarlehen werden durch die Staatskasse ausbezahlt. Nach Abschluss des Studiums haben die Schuldner die Darlehen zum Zinssatz,

den die Glarner Kantonalbank für eine erste Hypothek verrechnet, zu verzinsen.

Art. 28

Rückzahlungen

Die Rückzahlungspflicht des Studiendarlehens beginnt spätestens fünf Jahre nach Abschluss des Studiums. Das Darlehen muss nach insgesamt acht Jahren zurückbezahlt sein. Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Schuld ganz oder teilweise erlassen oder die Rückzahlungsfrist verlängern.

Art. 29

Erlass der Rückzahlung

Verzichtet der Kanton ganz oder teilweise auf die Rückzahlung eines Studiendarlehens, so gilt der erlassene Betrag als Stipendium.

8. Informationspflicht

Art. 30

Das Departement orientiert die Öffentlichkeit über die Stipendien- und Studiendarlehensmöglichkeiten durch jährlich zweimalige (Frühjahr und Herbst) Publikation im Amtsblatt des Kantons Glarus.

9. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Art. 31*

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2001 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement vom 15. Februar 1994 über die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen aufgehoben.

³ Alle laufenden Stipendien werden nach dem Reglement vom 15. Februar 1994 ausbezahlt, sofern durch das neue Reglement eine Verschlechterung eintreten würde. Andernfalls wird mit der Frühjahrsabrechnung 2001 das vorliegende Reglement angewendet.

⁴ Die Auszahlung aller laufenden sowie der neuen Stipendien wird ab 1. Januar 2004 bis Ende 2007 um 1000 Franken gekürzt.

Änderungen des Reglements:

RR 11. Nov. 2003 (SBE 9. Bd. Heft 1 S. 26)

Art. 31 Abs. 4 (n) in Kraft ab 1. Januar 2004

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 15, 18 Abs. 1 und 4, 30 in Kraft ab LG 2006

Anhang

Zumutbare Beiträge nach Einkommen (Elterneinkommen und/oder Eigenverdienst der gesuchstellenden Person)

Rein- einkommen von Fr.	Zugemuteter Beitrag Fr.	Rein- einkommen von Fr.	Zugemuteter Beitrag Fr.
19 000	0	60 000	8 600
20 000	100	61 000	8 900
21 000	200	62 000	9 200
22 000	300	63 000	9 500
23 000	400	64 000	9 800
24 000	500	65 000	10 100
25 000	600	66 000	10 400
26 000	700	67 000	10 700
27 000	800	68 000	11 000
28 000	900	69 000	11 300
29 000	1 000	70 000	11 600
30 000	1 100	71 000	12 000
31 000	1 300	72 000	12 400
32 000	1 500	73 000	12 800
33 000	1 700	74 000	13 200
34 000	1 900	75 000	13 600
35 000	2 100	76 000	14 000
36 000	2 300	77 000	14 400
37 000	2 500	78 000	14 800
38 000	2 700	79 000	15 200
39 000	2 900	80 000	15 600
40 000	3 100	81 000	16 100
41 000	3 300	82 000	16 600
42 000	3 500	83 000	17 100
43 000	3 700	84 000	17 600
44 000	3 900	85 000	18 100
45 000	4 100	86 000	18 600
46 000	4 400	87 000	19 100
47 000	4 700	88 000	19 600
48 000	5 000	89 000	20 100
49 000	5 300	90 000	20 600
50 000	5 600	91 000	21 100
51 000	5 900	92 000	21 600
52 000	6 200	93 000	22 100
53 000	6 500	94 000	22 600
54 000	6 800	95 000	23 100
55 000	7 100	96 000	23 600
56 000	7 400	97 000	24 100
57 000	7 700	98 000	24 600
58 000	8 000	99 000	25 100
59 000	8 300	100 000	25 600

Rein- einkommen von Fr.	Zugemuteter Beitrag Fr.	Rein- einkommen von Fr.	Zugemuteter Beitrag Fr.
101 000	26 100	111 000	31 100
102 000	26 600	112 000	31 600
103 000	27 100	113 000	32 100
104 000	27 600	114 000	32 600
105 000	28 100	115 000	33 100
106 000	28 600	116 000	33 600
107 000	29 100	117 000	34 100
108 000	29 600	118 000	34 600
109 000	30 100	je 1000.–	= 500.– mehr
110 000	30 600	Mehreinkommen	